

Anschriften der Wasserschutz- polizei Land Brandenburg

Polizeipräsidium

Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam
Tel: 0331 283-02 (Vermittlung)
Fax: 0331 283-3118 (Lagedienst)
Bürgertelefon: 0700 33 33 03 31 (kostenpflichtig)

WSP der Polizeidirektion West

An der Pirschheide 11
14471 Potsdam
Tel: 0331 9688-424
Fax: 0331 9688-410

WSP der Polizeidirektion Nord

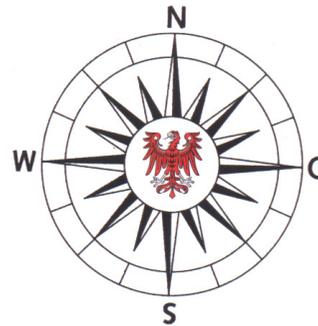
Bernauer Straße 146
16515 Oranienburg
Tel: 03301 850-03
Fax: 03301 850-2659

WSP der Polizeidirektion Ost

Eichrähne 3 a
16248 Bad Freienwalde OT Hohensaaten
Tel: 033368 539-0
Fax: 033368 539-2659, -2655

WSP der Polizeidirektion Süd

Hafenstraße 18
15711 Königs Wusterhausen
Tel: 0355 4937-2604
Fax: 0355 4937-2609



www.polizei.brandenburg.de

Impressum:
Polizeipräsidium
des Landes Brandenburg
Behördenstab
Sachbereich WSP-Angelegenheiten

Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam
Tel.: 0331 283 31-96, -97, -98
eMail: stab1wsp.pp@polizei.brandenburg.de

Stand: Mai 2016



Kennzeichnung von
Kleinfahrzeugen auf
Binnenschiffahrtsstraßen
Informationen für Freizeitkapitäne

Durch die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFKV-BinSch) wurde erstmalig bundesweit eine einheitliche Regelung zur Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge getroffen.

Grundsatz:

Jeder Schiffsführer darf ein deutsches Kleinfahrzeug auf den Binnenwasserstraßen nur führen, wenn es mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen ist.

Wo gilt die Kennzeichnungspflicht?

Auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel, Donau und im Anwendungsbereich der BinSchStrO. Im Land Brandenburg gilt diese Kennzeichnungspflicht gleichfalls auf den schiffbaren Landesgewässern.

Für welche Fahrzeuge?

- Für alle Kleinfahrzeuge - unabhängig vom Verwendungszweck - mit weniger als 20 m Länge;

ausgenommen

- „Kleinstfahrzeuge“ (nur mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge, Beiboote);
- Segelboote ohne Motor mit einer Länge bis zu 5,50 m;
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW (3 PS) Antriebsleistung;
- Fahrzeuge die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z.B. Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen, Fähren);
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit „dienstlicher Kennzeichnung“.

Wo erhalte ich ein „amtliches Kennzeichen“?

- bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern;
- bei den Landräten der Landkreise im Land Brandenburg;
- bei den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte Potsdam, Cottbus, Brandenburg a. d. Havel und Frankfurt (Oder) im Land Brandenburg.

Als amtliche Kennzeichen im Sinne dieser Verordnung gelten auch:

- das bei einem im Binnenschiffsregister eingetragene Kleinfahrzeug und seine im Schiffsbrief ausgewiesene Schiffsregisternummer;
- das bei einem im Seeschiffsregister eingetragenen Kleinfahrzeug und seine erteilte IMO Nummer oder sein Funkrufzeichen;
- die Nummer des Flaggenzertifikats gemäß dem Flaggenrechtsgesetz.

„Amtlich anerkannte Kennzeichen“ erhalte ich beim:

- Deutschen Motoryachtverband (DMYV);
- Deutschen Seglerverband (DSV);
- Deutschen Automobilclub (ADAC).

Wie ist das Kennzeichen anzubringen?

Der Eigentümer eines deutschen Kleinfahrzeugs muss das Kennzeichen in mindestens **10 cm** hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern, dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund, außen an **beiden Bug-** oder **Heckseiten** oder **am Spiegelheck** des Kleinfahrzeugs anbringen. Am Spiegelheck darf das Kennzeichen nicht durch einen Außenbordmotor o. Ä. getrennt werden. Zusätzlich darf ein „**D**“ als Nationalitätskennzeichen verwendet werden.

Beachte:

Fahrzeuge, die der Verordnung nicht unterliegen, können freiwillig ein Kennzeichen führen, andernfalls müssen sie außen mit ihrem Namen und innen mit Namen und Anschrift des Eigentümers gem. § 2.02 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) versehen sein.

An einem Beiboot eines Fahrzeuges genügt nach § 2.02 Nr. 2 der BinSchStrO ein innen oder außen angebrachtes Kennzeichen, welches die Feststellung des Eigentümers gestattet und sei es nur durch einen eindeutigen Hinweis auf das Hauptfahrzeug, zu dem es gehört.